

# **Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets**

## **Satzung**

der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

### **„Ortskern Redwitz a.d. Rodach“**

vom 13.05.2002

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.01.2017

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach folgende Satzung:

#### **§1 Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 17,74 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortskern Redwitz a.d. Rodach“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1: 1000 (erstellt von der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d. Rodach am 08.12.2016) abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

#### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Ausschluss von Genehmigungspflichten**

Die Anwendung der Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge wird ausgeschlossen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Redwitz a.d. Rodach, den 13.05.2002

Gemeinde Redwitz a.d. Rodach

.....  
Mrosek  
1. Bürgermeister